Blätter für Schulrecht
Beilage zur Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung
erscheint monatlich einmal
Verantwortlich: Otto Schulz, Berlin NO 55, Trakehner Str 3. — Fernruf Alexander 7043

Nr. 6 | Juni 1930 | 31. Jahrgang

Die Schulpflicht im geltenden Schulrecht.

Von Rudolf Söhring.

Die folgenden Ausführungen wollen nicht die grundsätzliche Seite der Forderung nach Erweiterung der Volksschulpflicht klären und das Für und Wider der kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Beweggründe für eine Reform der Schulpflicht abwägen, sondern einen Ueberblick über die gegenwärtig geltenden Schulrechtsgrundlagen in der Reichs- und Ländergesetzgebung vermitteln. Es sei in diesem Zusammenhange auf zwei wertvolle Veröffentlichungen hingewiesen, welche die Schulpflicht nach der rechtlichen Seite hin beleuchten. Ministerialrat Dr. Ernst Löffler gab in dem kürzlich erschienenen Sammelbericht „Das neunte Schuljahr. Gutachten über eine Erweiterung der Volksschulpflicht" Schriften der Gesellschaft für Soziale Reform, Jena 1929, eine Abhandlung über „die Schulpflicht in Deutschland" heraus, und Staatssekretär Hermann von Seefeldt veröffentlichte im Handbuch für das Berufs- und Fachschulwesen, herausgegeben von Ministerialdirektor Kühne, 2 Auflage, Leipzig 1929, eine Arbeit über „die gesetzliche Regelung und Verwaltung des Berufsschulwesens in Deutschland."

1. Allgemeines zur Schulpflicht und zum Schulzwang.

Die Schulpflicht ist eine wichtige Grundlage des öffentlichen Schulwesens; sie verpflichtet Kinder und Jugendliche zum Besuch von öffentlichen Volks- und Berufsschulen oder sonstigen unterrichtlichen Veranstaltungen. Nach dem geltenden Recht sind Kinder solche, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und Jugendliche solche, die das 14. Lebensjahr bereits überschritten, aber das 18. Lebensjahr noch nicht beendet haben. Für die Erfüllung der Schulpflicht haben im allgemeinen die Erziehungsberechtigten, auch die Lehr- und Dienstherren der Jugendlichen zu sorgen. Werden die Bestimmungen über den Schulbesuch nicht eingehalten, kann der Staat die Erziehungsberechtigten durch Zwangsmaßnahmen zur Durchführung der Schulpflicht zwingen. Bei hartnäckigem Fernbleiben können die zum Schulbesuch verpflichteten Kinder und Jugendlichen durch staatliche Behörden zwangsweise der Schule vorgeführt werden.

Die Schulpflicht, wie sie sich während der Entwicklung des deutschen Volks- und Berufsschulwesens in Deutschland ausgebildet hat, ist in vollem Umfange dem geistesgeschichtlichen Ablauf der Neuzeit unterworfen und weist entscheidende innere Wandlungen auf. Es wird nicht unsere Aufgabe sein, die Geschichte der Schulpflicht vom Ausgang des Mittelalters bis zur jüngsten Gegenwart in ihren charakteristischen Zügen darzustellen. Nur ist der geistesgeschichtliche Hintergrund für die Wesenserfassung der gegenwärtigen Schulpflicht notwendig. In der Zeit der Reformation und später ist die Forderung der allgemeinen Schulpflicht, die lediglich für die Volksschule gedacht war, aus kirchlichen Gründen erhoben worden. Im 18. Jahrhundert trat das Staatsinteresse hinzu. So heißt es im Preußischen General-Land-Schul-Reglement vom 12. August 1763: „Denn so angelegentlich Wir nach wiederhergestellter Ruhe und allgemeinem Frieden das wahre Wohlseyn Unserer Länder in allen Ständen Uns zum Augenmerk machen: so nöthig und heilsam erachten wir es auch zu seyn, den guten Grund dazu durch eine vernünftige sowohl als christliche Unterweisung der Jugend zur wahren Gottesfurcht und andern nützlichen Dingen in den Schulen legen zu lassen . . ., und alles in's künftige darnach einzurichten, damit der so höchst schädlichen und dem Christentum unanständigen Unwissenheit vorgebeuget und abgeholfen werden, um auf die folgende Zeit in den Schulen geschicktere und bequemere Untertanen bilden und erziehen zu können." Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wandelt sich die bisher nur geforderte Schulbesuchspflicht für die Unwissenden unter dem Einfluß der Aufklärung und der französischen Revolution zur Unterrichts- und Bildungspflicht, die ihre rechtliche Festlegung im Allgemeinen Landrecht (1794) erfuhr. „Jeder Einwohner, welcher den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause nicht besorgen kann oder will, ist schuldig, dieselben nach zurückgelegtem 5. Lebensjahr zur Schule zu schicken. Der Schulunterricht muß solange fortgesetzt werden, bis ein Kind nach dem Befund seines Seelsorgers die einem jeden vernünftigen Menschen notwendigen Kenntnisse gefaßt hat." Mit der immer stärker in Erscheinung tretenden Verweltlichung des Staates und den Veränderungen im Wirtschaftsleben treten neben die religiösen und staatsautoritativen Momente die Gedanken einer weltlichen und nützlichen Schulbildung. Die Möglichkeit, daß jeder Einwohner den nötigen Unterricht für seine Kinder in seinem Hause besorgen kann, wird durch die Entwicklung immer mehr eingeengt; an Stelle des Unterrichts durch die Eltern tritt der Unterricht durch Hauslehrer oder in Privatschulen. Im Laufe des 19. Jahrhunderts wird aus der Unterrichts- und Bildungspflicht die Schulbesuchspflicht, die in öffentlichen und privaten Schulen erfüllt wird. Ein Zwang zum Besuch einer bestimmten Schulanstalt wird nicht ausgesprochen, doch bleibt der Zwang zum Besuch der öffentlichen Volksschule, soweit eine andere Beschulung nicht vorliegt. Die Schulpflicht trägt in der Weimarer Reichsverfassung, die den Volksstaat als sozialen Kulturstaat begründet, ein anderes Gesicht. Die Volksbildung steht im Dienste der sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung des Volkes und bedingt insofern eine andersartige Begründung der Schulpflicht. So ist auch das besonders starke Hervortreten des sozialen und wirtschaftlichen Momentes bei der Forderung nach Erweiterung der Volksschulpflicht zu verstehen.

2. Die Grundsätze über allgemeine Schulpflicht in der Reichsverfassung.

Die Weimarer Reichsverfassung vom 11. August 1919 nimmt grundsätzlich das Schulrecht als einen wichtigen Bereich der Reichsgesetzgebung in Anspruch und schränkt im Gegensatz zur Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871 die Schulhoheit der Länder ein, wenn auch im Rahmen bestimmter Grundsätze den Ländern weitgehende Möglichkeiten zur Eigenbestimmung und -gestaltung offengelassen sind. Es hat seither nicht an Versuchen gefehlt, die Grundsatzgesetzgebung auf dem Schul- und Bildungsgebiet einzuengen oder gar auszuschalten. Nach § 42 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924, in der „die Aufgaben des Schul- und Bildungswesens . . . den Ländern nach Maßgabe näherer reichsrechtlichen Vorschriften zu selbständiger Regelung und Erfüllung überlassen werden sollen", wird scheinbar die alte Schulhoheit der Länder wiederhergestellt. Diese Bestimmung darf in ihrer Bedeutung nicht überschätzt werden; sie ist lediglich auf die schwierige Finanzlage des Reiches zurückzuführen, die einer

weitgehenden Reichskulturpolitik allzu enge Grenzen steckt. Landé stellt in seinem Buch „Die Schule in der Reichsverfassung" Berlin 1929, fest, daß „so mit dieser Vorschrift — einem sonderbar versteckten, vielfach nicht bekannten Vorstoß der Finanzverwaltungen gegen die Betätigungen des Reiches auf dem schulpolitischen Gebiet — an der Existenz und Geltung der verfassungsrechtlichen Normen über das Schulwesen nicht wohl etwas geändert werden konnte; denn das zweite Ermächtigungsgesetz vom 8. Dezember 1923 verbot ausdrücklich eine Abweichung von den Vorschriften der Reichsverfassung, und die Vorschrift ist jedenfalls insoweit ohne jede rechtliche Bedeutung." „Aber auch sonst ist die Vorschrift gegenstandslos. Die Ueberlassung des Schulwesens an die Landeszuständigkeit kann unmöglich einen Verzicht des Reiches auf das verfassungsmäßig ihm zustehende Recht zur Grundsatzgesetzgebung bedeuten, entbehrt aber auch sonst jeder rechtlichen Bedeutung für künftige Akte der Reichsgesetzgebung." Immerhin liegt in der jetzigen schwierigen Lage des Reiches die Gefahr, daß an der Reichsverfassung Aenderungen vorgenommen werden, die das Bildungswesen wieder den Ländern völlig überantworten.

Artikel 145 der Reichsverfassung lautet: „Es besteht allgemeine Schulpflicht. Ihrer Erfüllung dient grundsätzlich die Volksschule mit mindestens acht Schuljahren und die anschließende Fortbildungsschule bis zum vollendeten achtzehnten Lebensjahr. Der Unterricht und die Lehrmittel in den Volksschulen und Fortbildungsschulen sind unentgeltlich." Artikel 146 Satz 2 RV. ergänzt die Schulpflichtbestimmung durch die Festlegung der für alle Schulpflichtigen gemeinsamen Grundschule. „Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf." Oeffentliche und private Vorschulen, die zur Umgehung der allgemeinen Volksschulbesuchspflicht dienten, sind nach Artikel 147 Abs. 3 RV. aufzuheben. Es können zwar private Volksschulen eingerichtet werden, aber nach Artikel 147 RV. sind private Volksschulen als Ersatz für öffentliche Schulen vom Staat nur dann zu genehmigen, wenn die Privatschulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen, sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen, und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird. Sie sind nur zuzulassen, wenn für eine Minderheit von Erziehungsberechtigten, deren Willen nach Artikel 146 Absatz 2 RV. zu berücksichtigen ist, eine öffentliche Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung nicht besteht oder die Unterrichtsverwaltung ein besonderes pädagogisches Interesse anerkannt.

Der in der Reichsverfassung ausgesprochene Grundsatz der allgemeinen Schulpflicht ist in seiner Geltung für das ganze Reichsgebiet und für alle Deutschen staatspolitisch und staatspädagogisch von größter Bedeutung. Der deutsche Volksstaat übernimmt bewußt als Kulturstaat die Bildungspflege der aufwachsenden Generation und will allen Deutschen in den ihm gesetzten Grenzen die bestmögliche Bildung übermitteln. Die für das Reich geforderte einheitliche Regelung der allgemeinen Schulpflicht macht den früher in den deutschen Bundesstaaten gepflegten Grundsatz hinfällig, daß die Volksschulpflicht sich nur auf die jeweils staatsangehörigen Kinder erstrecke. Allerdings bestanden schon früher Staatsverträge zwischen den einzelnen deutschen Bundesstaaten mit Ausnahme von Bayern und Braunschweig über die gegenseitige Durchführung der Schulpflicht. Staatspädagogisch ist ferner wichtig, daß der Schulpflicht grundsätzlich nur durch den Besuch einer öffentlichen Volks- und Berufsschule genügt wird, wenn nicht weiterführende mittlere und höhere Schulen oder nach Artikel 147 RV. staatlich genehmigte Privatschulen besucht werden oder in gewissen Fällen Privatunterricht gestattet ist. Während der Dauer des anderweitigen Schulbesuchs ist die Verpflichtung zum Volksschulbesuch unwirksam, tritt aber bei vorzeitiger Beendigung desselben wieder in Kraft.

Die Forderung der allgemeinen Schulpflicht in der Reichsverfassung hat stark sozialen Charakter. Bei der Erfüllung der Schulpflicht soll nicht die wirtschaftliche und soziale Stellung der Eltern, sondern die soziale Gleichberechtigung aller nach Anlage und Neigung maßgeblich sein. Die Grundschulgesetzgebung des Reiches hat in diesem Sinn den Grund für eine soziale Bildungspolitik gelegt; leider engen die finanziellen Nöte des Reiches die weitere Durchführung ein. Man wird aber künftig aus sozialen Gründen an den Ausbau des Volks- und Berufsschulwesens nicht vorübergehen dürfen, damit die Volksschule ihre volkspolitischen Aufgaben voll und ganz erfüllen kann.

Auch vom Standort des Jugendrechtes gewinnen die Schulpflichtgrundsätze eine besondere Bedeutung. Der Einleitungssatz des Reichsgesetzes für Jugendwohlfahrt, der programmatische Grundsatz der deutschen Jugendgesetzgebung, nach dem jedes deutsche Kind ein Recht auf Erziehung zu leiblicher, seelischer und gesellschaftlicher Tüchtigkeit hat, ist richtunggebend für die allgemeine Schulpflicht. Die Erziehungsberechtigten lassen sich oft von wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erwägungen leiten und greifen bei der Entscheidung über den Schulbesuch in die Entwicklung der aufwachsenden Kinder gefährdend ein. Es ist wichtig, mit allem Nachdruck das Eigenrecht und Eigenleben der Kinder und Jugendlichen gegenüber dem Erwachsenenstandpunkt in Erziehungsfragen mitsprechen zu lassen. Man sollte auch hier die Rechtssphäre der Jugendlichen, die ihre eigenen inneren Bedingungen aufweist, anerkennen.

Die in der Reichsverfassung verankerten Grundsätze der allgemeinen Schulpflicht gelten nicht ohnehin als schon bindendes Recht. Sie werden erst Reichsrecht, das Landesrecht bricht, wenn besondere Reichsgesetze erlassen und von den Ländern durch Ausführungsgesetze oder Bestimmungen aufgenommen sind; jedoch sollen die Länder bei Erlaß eigener Gesetze ohne vorliegende Reichsgesetze über die Schulpflicht den Grundsätzen der Reichsverfassung folgen. Bisher ist vom Reich nur das Grundschulgesetz geschaffen worden und in den Ländern durchgeführt. Die Regelung der Schulpflicht über die Grundschuljahre hinaus (Volks- und Berufsschulpflicht bis zum 18. Lebensjahr) richtet sich daher nach den früheren oder nach dem Inkrafttreten der Reichsverfassung gegebenen Landesgesetzen.

3. Die Grundschulpflicht in der Reichsgesetzgebung.

Die Grundschulpflicht ist durch die Reichsgesetze über die Pflicht zum Besuch der Grundschule gemäß Artikel 146 Abs. I Satz 2 und Artikel 147 Absatz 3 geregelt. Es sind drei Grundschulgesetze erlassen; das Gesetz betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 28. April 1920 (Reichsgesetzblatt S. 851, das Gesetz betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18 April 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 49) und die Fassung des Gesetzes betreffend die Grundschulen und Aufhebung der Vorschulen vom 26. Februar 1927 (Reichsgesetzblatt I S. 67). Textausgabe: Lahmeyer-Schneider, Das Reichsgrundschulgesetz vom 26. Februar 1927, 2. Auflage, Berlin 1929.

Das erste Reichsgrundschulgesetz bestimmt, daß die Volksschule in den vier untersten Jahrgängen als die für alle gemeinsame Grundschule einzurichten ist, auf der sich auch das mittlere und höhere Schulwesen aufbaut, daß ferner die bestehenden öffentlichen und privaten Vorschulen und Vorschulklassen aufzulösen sind, und daß Privatunterricht für einzelne Kinder oder gemeinsamer Privatunterricht für Kinder mehrerer Familien, die sich zu diesem Zweck zusammenschließen, an Stelle des Besuchs der Grundschule nur ausnahmsweise in besonderen Fällen gestattet werden darf. Das Gesetz vom 18. April 1925 läßt zu, daß besonders leistungsfähige Schulkinder im Einzelfall nach Anhören des Grundschullehrers unter Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde schon nach dreijähriger Grundschulpflicht zur Aufnahme in eine mittlere und höhere Schule zugelassen werden dürfen. Das Gesetz vom 26. Februar 1927 läßt nach § 2 Absatz 2 bis zur reichsgesetzlichen Regelung der Entschädigung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen oder eines Ausgleiches durch sonstige öffentliche Maßnahmen den Besuch einer privaten Vorschule oder Vorschulklasse zu.

Die vom Reich getätigte Grundschulgesetzgebung ist über die Grundsatzgesetzgebung hinausgegangen und hat unmittelbar rechtsverbindliche Bestimmungen geschaffen. Ueber ihre Rechtsgültigkeit ist ein Rechtsstreit entstanden. Bei einer Entschädigungsklage wegen des Abbaues einer privaten Vorschule führte das Reichsgericht in der Entscheidung vom 3. Juli 1923 (Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen Band 107, S. 103) folgendes aus: „Das ganze Gesetz vom 28. April 1920, insbesondere also auch der § 2 Absatz 2

Satz 3, ist nur ein Grundsatz- und Richtliniengesetz für die demnächstige Landesgesetzgebung, gewährt also Ansprüche irgendwelcher Art überhaupt noch nicht. Die Frage nach der Zulässigkeit des Rechtsweges für irgendwelche Ansprüche aus diesem Gesetz kann demnach gar nicht aufgeworfen werden, solche Ansprüche bestehen nicht." Die Auslegung des Grundschulgesetzes durch das Reichsgericht hat im allgemeinen Widerspruch gefunden. Interessant hierzu ist ein Urteil des Preußischen Kammergerichtes (Kammergericht I Strafsenat, Urteil vom 29. Mai 1923. Siehe Preußisches Verwaltungsblatt Jahrgang 45, S. 72). „Durch diese Vorschrift ist die „Schulpflicht", wie sie bisher in Preußen bestand, auf eine völlig neue Grundlage gestellt worden. Das Recht der Eltern, ihren Kindern Privatunterricht erteilen zu lassen, ist beseitigt und die bisherige, nur subsidiäre Verpflichtung zum Besuch einer Schule in eine grundsätzliche Schulpflicht umgewandelt worden und zwar in die grundsätzliche Pflicht, die Kinder in eine bestimmte Volksschule zu schicken. An Stelle des bisherigen Unterrichtszwanges ist also der Schulzwang getreten." Auch eine Entscheidung des Kammergerichtes vom 22. Dezember 1925 spricht sich im ähnlichen Sinne aus. (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung Preußens 1926, S. 148.)

Die Grundschulgesetze enthalten allgemein bindende Bestimmungen für das Reich; die Entschädigung der privaten Vorschulen und Vorschulklassen wurde ausdrücklich noch nicht geregelt. Die Länder haben sämtlich die Gesetze anerkannt und entsprechende Ausführungsbestimmungen zur Durchführung der Grundschule erlassen. Die Unterrichtsverwaltungen der Länder haben auf Grund der Beratungen im Reichsschulausschuß „Richtlinien über die Zielbestimmung und innere Gestaltung der Grundschule" und „Bestimmungen, die aus den Richtlinien in Verbindung mit dem Grundschulgesetz folgen" (Reichsministerialblatt 1923 S. 298 vom 28. April 1923) und später „Richtlinien zur Durchführung des Reichsgesetzes betreffend den Lehrgang der Grundschule vom 18. April 1925 vereinbart. (Reichsministerialblatt 1926 S. 38). Es sind alle reichsdeutschen Kinder, die sich in Deutschland aufhalten, mit Ausnahme derer, die sich in dem früher besetzten Abstimmungsgebiet von Oberschlesien befinden (auf Grund des Genfer Abkommens über Oberschlesien vom 15. Mai 1922) verpflichtet, ihre Grundschulpflicht grundsätzlich an einer öffentlichen Volksschule zu erfüllen.

4. Die Volksschulpflicht in der Gesetzgebung der Länder.

Die Rechtsbestimmungen über die Volksschulpflicht in den deutschen Ländern weisen mit Ausnahme der Grundschulvorschriften in Ermangelung eines Reichsgesetzes ein recht buntes Bild auf. Preußen, Thüringen, Mecklenburg-Strelitz, Mecklenburg-Schwerin und Lippe haben in der Nachkriegszeit neue Gesetze über die Volksschulpflicht erlassen, Württemberg, Sachsen und Hessen änderten schon bestehende Gesetze und Bestimmungen den Grundsätzen der Reichsverfassung entsprechend ab, während die übrigen Länder, Anhalt, Baden, Bayern, Braunschweig, Oldenburg, Schaumburg-Lippe und die Hansestädte lediglich die aus der Vorkriegszeit stammenden Bestimmungen in der Durchführung der Reichsverfassung anpaßten.

Uebersicht über die geltenden Gesetze und Verordnungen der Länder zur Volksschulpflicht.

Preußen: Gesetz über die Schulpflicht in Preußen (Schulpflichtgesetz). Vom 15. Dezember 1927. Preußische Gesetzsammlung 1927 S. 207 ff. Vorschriften zur Ausführung des Gesetzes über die Schulpflicht in Preußen. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1928, S. 95.

Textausgabe: Karl Frank. Die Schulpflicht. Gesetz vom 15. Dezember 1927 mit Ausführungsbestimmungen. Berlin 1928. Weidmannsche Taschenausgaben von Verfügungen der Preußischen Unterrichtsverwaltung, H. 57.

Bayern: Verordnung vom 22. Dezember 1913 über die Schulpflicht. Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern 1913, S. 937 ff.

Verordnung über die Schulpflicht vom 10. April 1927. Gesetz- und Verordnungsblatt für Bayern 1927, S. 116.

Sachsen: Gesetz das Volksschulwesen betreffend vom 26. April 1873. Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen 1873, S. 350 ff.

Uebergangsgesetz vom 22. Juli 1919. Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen 1919 S. 171 ff.

Württemberg: Gesetz das Volksschulwesen betreffend vom 17. August 1909. Regierungsblatt für Württemberg 1909, S. 178 ff.

Gesetz über die Abänderung einiger Bestimmungen der Schulgesetze. Vom 17. Mai 1920. Regierungsblatt für Württemberg 1920, S. 293 ff.

Abänderungsgesetz zu dem Schulgesetz vom 17. Mai 1920. Vom 7. Mai 1927. Regierungsblatt für Württemberg 1927, S. 227.

Landesschulgesetz. Entwurf des Kultministeriums. Ausgegeben Ende Juli 1929.

Baden: Schulgesetz vom 7. Juli 1910. Gesetz- und Verordnungsblatt für Baden 1910, S. 385 ff.

Schulordnung die Volksschule betreffend. Schulverordnungsblatt für Baden 1913, S. 373 ff.

Badische Verfassung § 19 Absatz 5. Vom 21. März 1919.

Thüringen: Gesetz über die Erfüllung der Schulpflicht und Ausübung der Schulzucht. Vom 12. Juni 1925. Gesetzsammlung für Thüringen 1925, S. 189 ff.

Ausführungsverordnung zum Schulpflichtgesetz vom 12. Juni 1925 gegeben am 4. August 1925. Gesetzsammlung für Thüringen 1925, S. 264 ff.

Hessen: Gesetz das Volksschulwesen im Volksstaat Hessen betreffend. Vom 25. Oktober 1921. Hessisches Regierungsblatt 1921, S. 303 ff.

Hamburg: Gesetz betreffend das Unterrichtswesen Hamburgs. Vom 11. November 1870. Hamburgische Gesetzsammlung 1870.

Gesetz betreffend das Schulwesen in den Landgemeinden. Vom 23. November 1910. Hamburgische Gesetzsammlung 1910.

Mecklenburg-Schwerin: Gesetz betreffend Beginn und Beendigung der Schulpflicht. Vom 14. April 1919. Regierungsblatt für Mecklenburg-Schwerin 1919, S. 379 ff.

Neues Gesetz liegt dem Landtag vor (1929).

Oldenburg: Schulgesetz für Oldenburg. Vom 4. Februar 1910. Gesetz- und Verordnungsblatt für Oldenburg 1910.

Braunschweig: Gesetz über die Gemeindeschulen vom 5. April 1913. Gesetz- und Verordnungsblatt für Braunschweig 1913, S. 25 ff.

Anhalt: Gesetz vom 22. April 1850 betreffend Volks-, Mittel-, höhere und Töchterschulen und Lehrerseminare. Gesetzsammlung für Anhalt-Dessau. 1850.

Ein Entwurf eines Schulpflichtgesetzes liegt dem Landtag vor (1929).

Lippe: Gesetz vom 30. März 1925 betreffend Angleichung des Beginns der Schulpflichtigkeit der Kinder an die Preußischen Verhältnisse. Lippische Gesetzsammlung 1925, S. 45.

Gesetz vom 6. März 1928 über die allgemeine Schulpflicht. Lippische Gesetzsammlung 1928, S. 504.

Mecklenburg-Strelitz: Schulordnung für die Stadtschulen (Volksschulen) vom 24. April 1926.

Schulordnung für die Landschulen vom 24. April 1926. Mecklenburg-Strelitzer Amtlicher Anzeiger 1927, S. 337 ff.

Schaumburg-Lippe: Gesetz für das Volksschulwesen. Vom 4. März 1875. Abänderungsgesetz zum Gesetz über das Volksschulwesen. Vom 22. März 1909.

(Fortsetzung folgt.)

Grundlagen der Schulrechtslehre in der Herbart'schen Pädagogik.

Dr. Kurt Riedel, Dresden.

(Fortsetzung.)

Wenn Dörpfeld auch ausdrücklich bemerkt, sein Plan sei kein Entwurf zu einem Gesetz, sondern eine Beschreibung, so zeigt doch der weitgespannte Rahmen seiner Vorschläge, daß ihm in der Tat nicht weniger als ein Volksschulgesetzentwurf für Preußen dabei vorschwebt.

Er leitet seine „Beschreibung" mit zehn Paragraphen ein, die in die Staatsverfassung aufgenommen werden müßten, wenn die in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinde ge-

gliederte „landschaftliche Schulgenossenschaft" Gesetz werden sollte.

„§ 1. Eltern oder deren Stellvertreter dürfen ihre Kinder oder Pflegebefohlenen nicht ohne den Unterricht lassen, welcher für die öffentlichen Volksschulen vorgeschrieben ist.

§ 2. Die Sorge für die allgemeine (nicht Fach-) Bildung der Jugend ist Sache der Erziehungs-Genossenschaften oder Schulgemeinden.

§ 3. Die Erziehungs-(Schul-)Genossenschaften verwalten unter der Oberaufsicht des Staates ihre Angelegenheiten selbst . . .

§ 4. Die Erziehungsgenossenschaften scheiden sich nach den Konfessionen, stehen also auf dem Boden der Kirche und gliedern sich in Lokal-, Kreis- und Provinzial-Gemeinden. Solange die vollständige Organisation der Provinzial-Schulgemeinden nicht ausgeführt ist, unterhält und leitet der Staat die Bildungsanstalten für die Volksschullehrer; außerdem leistet er einen regelmäßigen, durch ein Gesetz zu fixierenden Beitrag zur Unterstützung der Volksschulen, und im Falle des nachgewiesenen Unvermögens der Lokalgemeinden noch ergänzungsweise außerordentliche Unterstützungen.

§ 5. Jedes mündige Mitglied einer vom Staate anerkannten religiösen Gemeinschaft muß Mitglied der auf dem Boden dieser Gemeinschaft stehenden Erziehungsgenossenschaft (Schulgemeinde) seines Wohnorts sein.

§ 6. Wo an einem Orte die Mitglieder einer anerkannten religiösen Gemeinschaft nicht zahlreich genug sind, um eine eigene Schule unterhalten und zu diesem Behuf eine eigene Lokal-Schulgemeinde bilden zu können, sind sie berechtigt, sich gastweise einer der vorhandenen Schulgenossenschaften anzuschließen.

§ 7. Jeder Familie steht es frei, sei es allein oder in Verbindung mit anderen, eine Privatschule zu gründen; gehören die bei dieser Privatschule Beteiligten einer der gesetzlich anerkannten Schulgenossenschaften an, so sind sie von der Entrichtung des üblichen Schulgeldes, nicht aber von den übrigen Leistungen für die betreffende Schulgenossenschaft entbunden.

§ 8. Unterricht zu erteilen und Unterrichtsanstalten zu gründen und zu leiten, steht jedem frei, wenn er seine sittliche, wissenschaftliche und technische Befähigung der betreffenden Staatsbehörde nachgewiesen hat.

§ 9. Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten, sowie die Unterrichts- und Erziehungsanstalten der vom Staate noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften stehen unter der Aufsicht der von der Staatsregierung bestellten Behörden.

§ 10. Ueber die Organisation der vom Staate anerkannten freien Schulgenossenschaften, sowie über die Rechtsverhältnisse der noch nicht anerkannten Schulgenossenschaften und der Privat-Unterrichts- und Erziehungsanstalten werden besondere Gesetze erlassen."

Durch solche Verfassungsbestimmungen würde das Schulwesen aus dem „Staatsdiensthause" entlassen. In 125 Paragraphen zeigt Dörpfeld, wie das in diesem Sinne „freie" Schulwesen geregelt werden soll; die §§ 1—53 enthalten die Schulgemeindeordnung, die §§ 54—125 die Schulordnung. Wir können hier nur auf die Schulgemeindeordnung eingehen. Die folgende Uebersicht zeigt den Aufbau des ersten Hauptabschnittes des Gesetzentwurfes.

„Die Schulgemeinde.

A. Konstituierung der Schulgemeinde:

1. Begriff.
2. Gliederung.
3. Rechte.

B. Organisation der Schulgemeinde:

1. Lokal-Schulgemeinde,

Organe:
a) Schulvorstand,
b) Wahlkollegium,
c) Repräsentation

Anstalten: die „deutsche Schule".

2. Gesamt-Schulgemeinde,

Organe:
a) Verwaltungsausschuß,
b) Erziehungsrat,
c) Repräsentation,

Anstalten: die „deutschen Schulen" (Pro-Realschule, Pro-Gymnasium, höhere Töchterschule).

3. Kreis-Schulgemeinde,

Organe:
a) Schulinspektor,
b) Schulsynode,
c) Repräsentation,

Anstalten: Pro-Realschulen, Pro-Gymnasium, Realschule.

4. Provinzial-Schulgemeinde,

Organe:
(Die nachstehende Beschreibung denkt sich die Organisation nur bis zur Kreisgemeinde durchgeführt),

Anstalten: Gymnasien, Aspirantenschulen und Seminarien, Institute für Blinde, Taubstumme usw.

C) Leistungen der Schulgemeinde zur Unterhaltung

1. der Schulanstalten (deutsche Schule),
   a) von der Lokalgemeinde, ⅓ der Kosten;
   b) von der Gesamtgemeinde, ⅔ der Kosten;
   c) von der Provinzialgemeinde resp. vom Staate (außerordentliche Unterstützung);
2. des Schuldienstes:
   a) von der Provinzialgemeinde resp. vom Staate ¼ des Durchschnittsgehaltes;
   b) von der Gesamtgemeinde, ⅓ des Durchschnittsgehaltes;
   c) von der Kirchengemeinde, 1/12 des Durchschnittsgehaltes;
   d) von der Lokalgemeinde, ⅓ des Durchschnittsgehaltes
   resp. das, was am wirklichen Gehalt noch fehlt.
3. der Schulverwaltung:
   nach dem Grundsatz: „Selbstverwaltung—Selbsterhaltung", hat jede Formation der Schulgenossenschaft für die Kosten ihrer Verwaltung aufzukommen; soweit die Schulgemeinde nicht organisiert ist, fallen die Verwaltungskosten dem Staate zu."

Aus der Fülle der Paragraphen sollen hier nur die erwähnt werden, die Dörpfelds Grundsätze näher beleuchten.

Zu B. 1.

§ 4. „Diejenigen Mitglieder der Schulgenossenschaft, welche zu derselben Schule (Volksschule) gehören, bilden die Lokal-Schulgemeinde oder den Schulbezirk."

§ 5. „Die Bestimmung über Abgrenzung der Lokal-Schulgemeinden (Schulbezirke) erfolgt nach Anhörung des Schulvorstandes und der Kommunalbehörde durch die Kreis-Schulbehörde."

Der Schulvorstand besteht nach § 7 aus a) einem Pfarrer als Präses, b) zwei Familienvätern des Schulbezirks und c) dem Lehrer resp. Hauptlehrer der Schule.

§ 8) „Der Schulvorstand hat in allen Rechtsverhältnissen die Lokal-Schulgemeinde zu vertreten und ihr Vermögen zu verwalten; er bildet die nächste Aufsichtsinstanz über Schule und Lehrer und hat namentlich dahin zu streben, daß auch eine allgemeine Sittenaufsicht der Jugend außerhalb der Schule in Uebung komme."

Das Wahlkollegium besteht nach § 10 aus a) den zeitigen und ehemaligen Mitgliedern des Schulvorstandes, b) den zeitigen und ehemaligen Presbytern, welche zur Schulgemeinde gehören, c) dem Bürgermeister der Gemeinde, zu der der Schulbezirk gehört. Die Wahl des Hauptlehrers geschieht in der Art, daß unter der Leitung des Kreis-Schulinspektors drei Kandidaten ausgewählt und (in Preußen) der Bezirksregierung vorgeschlagen werden, von denen diese einen ernennt. Die Wahl eines Lehrers, der unter der Aufsicht eines Hauptlehrers steht, erfolgt durch den Schulvorstand allein, die Behörde hat nur die Bestätigung auszusprechen (§ 11).

Die Schul-Repräsentation besteht aus a) sämtlichen Mitgliedern des Wahlkollegiums, denjenigen zeitigen Repräsentanten der kirchlichen Gemeinde, welche dem Schulbezirke angehören, c) denjenigen Mitgliedern des bürgerlichen Gemeinderates, die zur Lokalschulgemeinde gehören. (§ 12).

§ 13. „Die Obliegenheiten der Schul-Repräsentation bestehen darin, über Höhe und Modus der Beiträge, welche die Lokal-Schulgemeinde zur Unterhaltung ihrer Schule zu

leisten hat, Beschlüsse zu fassen. Diese Beschlüsse unterliegen der Genehmigung der Kreisschulbehörde."

Zu B. 2.

Dörpfeld bedauert es sehr, daß er die Gesamtschulgemeinde nicht konfessionell einheitlich gestalten kann; er ist deshalb bestrebt, ihr möglichst wenig Befugnisse einzuräumen. Die Kreisschulgemeinde erbaut sich nach § 15 nicht aus den Gesamtgemeinden, sondern aus den Land-Schulgemeinden gleichen Bekenntnisses.

Zum Erziehungsrat gehören: a) die Präsides, die Hauptlehrer und die Schulältesten der verbundenen Lokalschulgemeinden, b) der Bürgermeister und c) ein Mitglied des Richterstandes, falls ein solches dem Schulverbande angehört, und die Spitze der Polizeibehörde.

„Nach Analogie der Fabriken- und Handelsgerichte würde durch den Erziehungsrat auch ein Ausschuß als Gericht zur Aburteilung solcher jugendlicher Vergehen, die bisher dem Polizeigericht zugewiesen waren, zu bestellen sein, — unter dem Vorsitz des Mitgliedes aus dem Richterstande oder des Bürgermeisters." Dieses „Schulschöffengericht" hätte auch den Schutz des Schuldienstes wahrzunehmen. Anmerkung zu § 18.

Zu B. 3.

§ 23. „Die Gesamtheit sämtlicher (evangelischen) Lokal-Schulgemeinden innerhalb eines kirchlichen Kreissynodalbezirks (Superintendenturbezirks, Dekanates) bildet die Kreis-Schulgemeinde. Diese gehört also wie jede Lokal-Schulgemeinde einer bestimmten kirchlichen Gemeinschaft an."

Die Kreisschulgemeinde betrachtet Dörpfeld als das „Herz des Schulwesens".

Der Kreisschulrat (Kreisschulsynode) besteht nach § 25 aus a) den Deputierten des Erziehungsrates (ein Pfarrer, ein Lehrer und ein anderes Mitglied), b) dem Kreis-Schulinspektor, c) dem Superintendenten des Synodalbezirks, d) dem Landrat des Kreises, e) möglicherweise einem Oberbürgermeister, f) gegebenenfalls der Direktor des Seminars, das in dem Kreise liegt. Der Schulinspektor führt den Vorsitz.

§ 28. „Da die Leitung der Schulen eine einheitliche sein muß, so bedarf der für die Schulaufsicht Erwählte in jedem Falle, auch wenn er nebenbei Pfarrer ist, zu seinem Schulinspektoramte der „kirchlichen Mission". Dadurch wird er autorisiert, zugleich als Stellvertreter des Superintendenten die kirchlichen Interessen bei der Schulleitung wahrnehmen zu können. Die Erteilung der „Mission" ist bei dem Provinzial-Konsistorium zu beantragen."

Der Schulinspektor vermittelt in allen Schulangelegenheiten zwischen der oberen Schulbehörde und den Spitzen der unteren Schulgemeinden und den Lehrern. (§ 29).

§ 31. „Während der einzelne Lehrer in seiner Schule sich nicht auf eigene Faust aufs Experimentieren legen, sondern möglichst ruhig und stetig den anerkannten Gang in der Schularbeit festzuhalten hat, muß dagegen der Schulinspektor auch darauf sehen, daß innerhalb seines Kreises die Versuche mit neuen Mitteln und Wegen nicht aufhören, und so neben dem konservativen Prinzip auch das des Strebens zum Verbessern in Kraft und Wirksamkeit bleibe."

Deshalb soll der Schulinspektor alle zwei Monate amtliche Konferenzen abhalten und die Entstehung kleinerer freier Lehrerversammlungen anregen.

Solange die „höheren Schulen" nicht mit einbezogen werden, sei eine „Repräsentation" der Kreisschulgemeinde nicht nötig. (§ 33).

Die neun größeren Anmerkungen, die Dörpfeld dem Gesetzentwurfe folgen läßt, sind wie der letzte Abschnitt des Werkes, in dem er sich mit der bestehenden Schulverfassung auseinandersetzt, im journalistischen Stil gehalten; sie enthalten jedoch noch einige grundsätzliche Gedanken über die freien Gemeinschaften innerhalb des Staates, über die Stellung der Pädagogik im Kreise der Wissenschaften und über den Lehrerstand.

Die kurzen Ausführungen über die freien Gemeinwesen im Staate weisen auf Einflüsse aus dem naturrechtlich-spekulativen Schrifttum zurück. Er schreibt: „Der Staat hat an Unterricht und Erziehung allerdings ein Interesse, sogar ein sehr großes; aber es liegt nicht in seinem Berufe, selbst Schule zu halten und zu erziehen. Die Begriffe „Interesse" und „Beruf" werden leider häufig miteinander verwechselt." Die kirchlichen, sozial-bürgerlichen, häuslichen, geselligen Tätigkeiten geschehen im Staate, bei allen ist der Staat interessiert, wo sie gesund vonstatten gehen, da befindet er sich wohl, wo sie stocken, kränkeln, da stockt und kränkelt sein Leben auch. „Darum schützt er sie, bahnt ihnen den Weg, ist ihnen zu einem geordneten Gange behilflich; mehr noch: damit die einzelnen Bestrebungen nicht vereinzelt und darum schwach und unbeholfen bleiben, läßt er die betreffenden Interessenten sich assoziieren, zu Genossenschaften sich verbinden; er verleiht diesen Genossenschaften: der Kirche, der Kommune, den landwirtschaftlichen, gewerblichen, merkantilischen, verwandtschaftlichen, geselligen usw. Verbindungen — besondere Vorrechte, sie werden privilegierte Korporationen, denen Justiz, Polizei und selbst die Verwaltungsbeamten nötigenfalls gern zu Dienst stehen müssen. Aber trotz aller dieser Vorsorge und Pflege von seiten des Staates sind diese Kreise, in denen der größte Teil des menschlichen Strebens sich bewegt, nicht des Staates, nicht Teile des Staates, sie gehören nicht zum Staate, wie Militär, Diplomatie, Justiz usw. Im Gegenteil, sie bilden — mit Erlaubnis zu sagen —, „Staaten" im Staate, nur sind sie nicht souverän. Der Staat hat sie nicht geschaffen; er findet sie vor, wenn auch vielleicht nur embryonisch oder verkümmert oder ungeordnet. Ihre Existenz datiert anders woher, nur die Form ihrer Existenz müssen sie vom Staate, der die soziale Gewalt hat und alle unter seinem Schutzdache vereinigt, gutheißen lassen."[21])

Dem Wesen, dem Begriffe, nicht der geschichtlichen Entstehung nach gehöre das Schulwesen zu den freien Gemeinwesen, die ihre Angelegenheiten so selbständig ordnen und verwalten, wie der Staat die seinen ordnet und verwaltet.

Das Wesen der Schule und der Erziehung zu bestimmen, überläßt Dörpfeld dem „wirklichen Leben" und der Ethik; die Pädagogik sei eine praktische und darum ziemlich abhängige Wissenschaft, sie habe weder den Beruf noch das Vermögen zu bestimmen, was zur Bildung gehört und was nicht.[22]) „Das Bildungsideal gehört zu dem, was der pädagogische Theoretiker wie der pädagogische Praktiker vorfindet, woran er so wenig etwas zu ändern hat als der Feldherr an dem Terrain, auf welchem er kriegen soll. Der Pädagoge kann nur sagen, auf welchem Wege das gegebene Bildungsziel unter den gegebenen Umständen am besten zu erreichen ist. Ist die allgemeine Aufgabe gestellt, dann allerdings gebührt der Pädagogik das erste Wort."

Dieser Stellung der Pädagogik entspricht die Stellung des Lehrerstandes in Dörpfelds Schulverfassung. „Die Schulmeister der vorigen Jahrhunderte bildeten gar keinen selbständigen Berufsstand, sie waren nur Anhängsel anderer Stände, hier mehr des geistlichen Standes, dort mehr des Handwerks." Es lasse sich kaum etwas aufspüren, was die Lehrer der alten Zeit aus sich heraus erarbeitet hätten — pädagogische Einsicht oder praktische Kunstgriffe, Lebensgrundsätze oder Standessitten, „was in dem Leben des dermaligen Lehrerstandes einen wesentlichen Bestandteil bildete."[23])

Erst durch die geordnete Vorbildung in den Seminarien sei ein Schulstand für die deutsche Volksbildung mit gesundem originalem Gepräge möglich geworden. Dörpfeld wünscht einen „korporationsartigen Zusammenschluß" der Lehrer, aber keine „autonome Korporation", sondern eine solche, die denen, von welchen sie unterhalten wird, verantwortlich und in die Organisation der betreffenden Gemeinschaft eingeordnet sei.

Aus dieser Auffassung erklärt es sich, daß Dörpfeld in seiner Schulgemeinde-Ordnung wohl eine Vertretung des Lehrerstandes, aber keine Vertretung der Lehrerorganisation vorsieht. (Fortsetzung folgt.)

Gesetze und Verordnungen.

Geldstrafen für Schulversäumnisse. Erl. d. preuß. Min. f. W., K. u. Volksbildung vom 7. April 1930 — U. III. D. 1711/29 II —.

Durch § 2 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit § 10 des Polizeikostengesetzes vom 2. August 1929 wird die Sonderbestimmung des § 8 (2) des Schulpflichtgesetzes vom 15. Dezember 1927, wonach die

[21]) VIII, 220 ff.
[22]) VIII, 232.
[23]) VIII, 258.

durch Strafverfügung endgültig festgesetzten Geldstrafen für Schulversäumnisse dem beteiligten Schulverbande zufließen, mit Wirkung vom 1. April 1930 aufgehobn. Diese Geldstrafen fallen künftig derjenigen örtlichen Polizeiverwaltung zu, die für die Festsetzung der Geldstrafen zuständig ist.

Gesundheitliche Schädigung der Schüler durch das Tragen zu vieler Schulbücher. Bek. d. preuß. Min. f. W., K. u. Volksbildung vom 9. April 1930 — U II 15 708/30. (Verf. d. Prov. Schulkoll. Münster vom 31. März 1930.)

Aus dem Wortlaut: ... Wenn sich auch in den meisten Fällen herausgestellt hat, daß von der Schule alles getan ist, die Belastung herabzumindern, weisen wir doch ... nochmals allgemein und ausdrücklich auf die möglichen gesundheitlichen Gefahren hin.... Es empfiehlt sich, daß die Fachlehrer den Schülern genaue Anweisungen über die in den einzelnen Stunden gebrauchten Bücher geben und daß durch Umfrage die tägliche Bücherlast festgestellt wird. Für die Tage, an denen die Bücherlast besonders groß zu werden droht, ist eine Vereinbarung der Fachlehrer auf das Mindestmaß der erforderlichen Bücher zu treffen.

Bei dieser Gelegenheit weisen wir erneut darauf hin, daß die Anschaffung nicht amtlich eingeführter Lehrbücher von den Schülern nicht gefordert oder auch nur empfohlen werden darf. ...

Neuwahl der Schulvorstände. — Min.-Erl. v. 18. Dez. 1929. — Bei der infolge Auflösung einer Gemeindevertretung oder Stadtverordnetenversammlung notwendigen Neubildung des Schulvorstande oder der Schuldeputation sind die gemäß § 50 Abs. 6 V. h. S. aufgeführten Lehrer und Lehrerinnen nicht neu zu wählen.

Keine Anstellung von Lehrern im Kirchendienst. — Min.-Erl. vom 25. Januar 1930. — Lehrer, die nicht Inhaber eines vereinigten Schul- und Kirchenamts sind, dürfen nur gegen Privatdienstvertrag beschäftigt werden. Die Genehmigung zur nebenamtlichen Anstellung ist zu versagen.

Entscheidungen.

Taubstummenlehrer unterstehen dem Disziplinarverfahren für Kommunalbeamte. Urt. d. OVGer. vom 22. Febr. 1929 — O. 46. 26.

Nach § 9 II, 12 des ALR. stehen alle öffentlichen Schul- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht des Staates. Schon hieraus hat man in Schriften und Praxis gefolgert, daß alle Lehrer an öffentlichen Schulen wahre, unmittelbare Staatsbeamte sind. Nachdem Art. 23 der früheren preußischen Verf. dies gesetzlich dahin anerkannt hatte, daß die öffentlichen „Lehrer die Rechte und Pflichten der Staatsdiener“ haben, hat sich diese Praxis noch verschärft, und es sind deshalb beispielsweise auch die Lehrer an städtischen Fach- und Fortbildungsschulen zum mindesten disziplinarisch ständig nicht als Kommunalbeamte im Sinne des Kommunalbeamtengesetzes behandelt worden (vgl. von Dultzig, Disziplinargesetz S. 141 ff.). Durch die Aufhebung der früheren preuß. Verf. durch Artikel 81 der neuen preußischen Verf. hat sich darin nichts geändert; denn auch früher galt der Art. 23 der alten preuß. Verf. nicht unmittelbar; als historischer Beleg für die Auffassung und Konstruktion des preußischen Staatsrechts bleibt er aber nach wie vor beweisend. Jedenfalls werden noch jetzt ständig die Lehrer nicht nur an den öffentlichen Volksschulen, über deren Rechtsstellung noch besondere Gesetze bestehen, sondern auch die Lehrer an den höheren allgemeinen, an den mittleren, an den Fortbildungs- und Fachschulen der Gemeinden jedenfalls disziplinarisch dem Staatsministerium und dem preußischen Disziplinarhof unterstellt, obwohl ihre Eigenschaft als Kommunalbeamte sonst letzthin im Widerspruche zu der Rechtsprechung des OVG. vom Reichsgerichte mehrfach anerkannt worden ist. Käme es darauf an, so müßte übrigens der erkennende Senat auch insoweit an der bisherigen gegenteiligen Rechtsprechung des OVG. festhalten.

Lehrer an „öffentlichen“ Schul-, Unterrichts- und Erziehungsanstalten in dem erörterten Sinne sind aber die Taubstummenlehrer niemals gewesen. Die Unterrichtskurse für Taubstumme sind überhaupt anfänglich nirgends in eigenen Anstalten erteilt worden, sondern waren eine freiwillige Untereinrichtung der von den Landeskommunalverbänden unterhaltenen Taubstummenanstalten, ebenso wie die Spezialunterrichtskurse an den Blindenanstalten. Sie waren in keiner Weise „öffentlich“, nicht allen Taubstummen zugänglich, sondern nur denjenigen, welche der Landeskommunalverband in sie freiwillig aufnahm. Er konnte jeden abweisen; denn ein Beschulungszwang bestand damals nicht. Demgemäß standen die Lehrer an diesen Kursen dienstrechtlich nicht anders als die übrigen Beamten des Provinzial- bzw. Landeskommunalverbandes an derselben Provinzialanstalt. Demgemäß sind sie beispielsweise in der Rheinprovinz nach einer Auskunft des Preuß. Ministeriums des Innern den allgemeinen Reglements der Provinzialbeamten unterstellt und gemäß diesen — später auch mit Anstellungsurkunde nach dem Kommunalbeamtengesetz — angestellt, entlassen und in den Ruhestand versetzt und vom Vorsteher des Verbandes (zumeist Landeshauptmann) disziplinarisch bestraft worden, nicht von der Schulabteilung der Regierung, von dem Provinzialschulkollegium oder dem Regierungspräsidenten, wie die anderen „öffentlichen“ Lehrer. Ebenso ist nach den von demselben Ministerium übersandten und hier eingesehenen Vorgängen in der Rheinprovinz vor 1911 die Pensionierung des Taubstummenlehrers K. nach den gesetzlichen Vorschriften für Provinzialbeamte erfolgt und von allen angerufenen Gerichtsinstanzen bis hinauf zum Reichsgericht (Urteil vom 30. März 1906) gebilligt worden.

An dieser Rechtslage ist durch das Gesetz vom 7. August 1911 (GS. S. 168) über die Beschulung blinder und taubstummer Kinder nichts geändert. Allerdings ist durch dieses eine beschränkte Schulpflicht für solche Kinder und ein entsprechender Beschulungszwang eingeführt worden (§§ 1 und 6 a. a. O.). Aber abgesehen davon, daß die Schulpflicht und der Beschulungszwang sehr beschränkt sind und schon darum die Unterrichtskurse nicht zu öffentlichen machen können, hat das Gesetz an dem historisch gewordenen Charakter der Kurse als eines Zweiges der provinziellen Taubstummen- und Blindenanstalten nichts geändert. Es setzt solche Kurse vielmehr im ganzen Umfange voraus und verpflichtet deshalb die Kinder nur, „den in den Anstalten für blinde und taubstumme Kinder eingerichteten Unterricht zu besuchen“. Demgemäß unterstellt das Gesetz auch weder die Unterbringung noch die Belassung des Kindes in der Anstalt der Schulabteilung der Regierungen, sondern den Kommunalverbänden und deren Aufsichtsinstanzen (§§ 6 und 9 a. a. O. letzter Abs.), und die „erforderlichen“ „Reglements“ über die Ausführung des ganzen Gesetzes, also evtl. auch über die Stellung der Lehrer, sind nach § 120 der östlichen Provinzialordnung zu erlassen. Entsprechend galt es, wie ebenfalls aus den übersandten Ministerialakten zu entnehmen war, niemals als Aufgabe der Schulabteilung, die Unterrichtskurse zu revidieren, sondern als das Recht und die Pflicht des Landeshauptmanns und seiner Beamten, evtl. sogar des Provinzialausschusses. Ebenso steht das Revisions- und Aufsichtsrecht nach § 116 der östlichen Provinzialordnung wie bei allen Provinzialanstalten dem Oberpräsidenten als solchem, nicht etwa als Vorsitzenden des Provinzialschulkollegiums zu; dieser kann natürlich einen Schulrat oder Provinzialschulrat beauftragen oder zuziehen, aber von sich aus ist weder der eine noch der andere dazu befugt. Die Mitwirkung der Schulabteilung ist planmäßig auch noch in dem Gesetz vom 7. August 1911 streng auf die Feststellung der Schulpflicht beschränkt.

Immerhin behandelt das Gesetz von 1911 die Beschulung der blinden Kinder noch als Teil des Unterrichts und der Erziehung, wenn auch nicht der allgemeinen öffentlichen; wenigstens war dies die Ansicht des OVG. und auch des Bundesamts für das Heimatwesen. Nachdem nunmehr, wie in dem Urteil des Bundesamts für das Heimatwesen vom 26. Juni 1926 (Entsch. BundA. 64, 88) eingehend und überzeugend dargelegt ist, sich auch das geändert hat und der Blinden- und Taubstummenunterricht überhaupt nicht mehr zum Unterrichts- und Erziehungswesen der Kinder, sondern zur erweiterten Armenpflege auch gegenüber Erwachsenen bzw., wie sie jetzt heißt, zur öffentlichen „Fürsorge“ gehört, sind die letzten Bedenken geschwunden, und es ist kein Grund ersichtlich, die solchen Unterricht erteilenden Beamten des Landeskommunalverbandes anders zu behandeln als dessen übrige Beamte in der öffentlichen Fürsorge. Demgemäß ist auch für solche Beamte und solche Anstalten in der Ministerialinstanz jetzt nach feststehender Praxis neben dem Ministerium des Innern als Aufsichtsbehörde der Landeskommunalverbände nicht zuständig das Unterrichtsministerium, sondern das Ministerium für Volkswohlfahrt als Aufsichtsbehörde des Fürsorgewesens. Es kann auch keinen rechtlichen Unterschied machen, daß in Berlin die Unterrichtskurse verselbständigt und in einer eigenen besonderen Anstalt vereinigt sind. Es steht dem im vorliegenden Falle auch nicht entgegen, daß die Angelegenheit der Berliner Taubstummenschule anfänglich und noch zur Zeit der Anstellung des Klägers von der städtischen Schuldeputation bearbeitet wurden. Diese Dezernatsverteilung im Magistrat ist ohne jeden rechtlichen Einfluß. Zudem ist diese Dezernatsverteilung jetzt geändert und die Angelegenheiten werden jetzt richtiger bearbeitet von der alten „Wohlfahrtsdeputation“, jetzt „Landeswohlfahrts- und Jugendamt Berlin“, und zwar der „Abteilung Allgemeine Wohlfahrt Taubstummen-

pflege", kürzer auch „Ausschuß für Taubstummenwesen" genannt. Das Provinzialschulkollegium wird auch vom Oberpräsidenten nur noch gutachtlich gehört.

Nach alledem war die Zuständigkeit des Oberbürgermeisters und des Oberpräsidenten zur Verhängung und Bestätigung von Strafen gegeben, nicht diejenige der Instanzen für öffentliche Lehrer.

Grenzen für Betätigung der den Beamten gewährleisteten Freiheit der politischen Gesinnung. Urt. d. OVG. vom 7. August 1929 — D. U. 64. 29 —.

Der Angeschuldigte, der an der Fahnenweihe des Pioniervereins R. als Vertreter des Pioniervereins B. teilnahm und für ihn überraschend sowie unvorbereitet zur Ueberreichung des von seinem Vereine gestifteten Fahnennagels an den festgebenden Verein aufgefordert wurde, ist nicht als überführt anzusehen, durch das lediglich nach dem Gedächtnis dem von Max von Schenkendorff im Jahre 1814 gedichteten „Erneuten Schwur" entnommene und bei der Ueberreichung des Fahnennagels gebrauchte Zitat: „Wir wollen den Eid nicht brechen und Buben werden gleich, wir wollen reden und sprechen von Kaiser und Reich," mit Bewußtsein und Absicht vorsätzlich Bestrebungen der im § 2 Abs. 2 des Disziplinar-Ges. bezeichneten Art gefördert oder unterstützt zu haben. Die Angabe des Angesch., er habe nicht im entferntesten bezweckt, mit dem ihm zur Last gelegten Zitat Vertreter des jetzigen Staates zu kränken oder unter Verherrlichung der monarchischen Staatsform auf die derzeitigen politischen Verhältnisse anzuspielen, habe vielmehr unter dem Eindrucke der voraufgegangenen, hervorragenden und der großen deutschen Vergangenheit ehrend gedenkenden Rede des Geistlichen nur im Sinne gehabt, die Mitglieder des Pioniervereins auf die Hoch- und Heilighaltung ihrer neugeweihten Fahne hinzuweisen, ist nicht nur nicht widerlegt, sondern findet in den eidlichen Aussagen der in der Voruntersuchung vernommenen Zeugen eine unmittelbare Stütze, die noch dadurch verstärkt wird, daß selbst die Zeugen, welche an dem Verhalten des Angesch. Anstoß genommen haben, nach ihren eidlichen Bekundungen nicht den Eindruck hatten, daß der Angesch. sich der Tragweite der von ihm improvisiert und ohne Ueberlegung hingesprochenen Worte klar gewesen ist. Nach den ganzen Umständen des Falles ist daher die Behauptung des Vertreters der Staatsanwaltschaft durch nichts belegt, daß der Angesch. durch seine Ansprache ein feierliches, öffentliches Bekenntnis zum früheren deutschen Kaiser und zur Monarchie habe ablegen, für diesen Gedanken feierlich sowie öffentlich habe werben und diejenigen habe öffentlich beschimpfen wollen, welche zur Deutschen Republik stehen. Hieran wird auch daran nichts geändert, daß der Angesch. an sich nach seiner ganzen politischen Einstellung die Monarchie als die für Deutschland bessere Staatsform ansehen mag, was ihm bei der den Beamten durch die Reichsverfassung ausdrücklich zugesprochenen „Freiheit der politischen Gesinnung" nicht verwehrt werden kann. Fehlte sonach das subjektive Moment des Vorsatzes, das zur Verwirklichung des durch § 2 Abs. 2 des Disziplinar-Ges. besonders unter Strafe gestellten Dienstvergehens die Voraussetzung bildet, so folgte daraus noch nicht, daß damit gleichzeitig die Straffälligkeit des Angesch. entfiele. In dem Urteil des Gerichtshofs vom 26. September 1921 (E. 77. S. 512) ist unzweideutig ausgesprochen, daß die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, da das Staatsdienstverhältnis die gesamte Lebensführung und die gesamte Persönlichkeit des Beamten ergreift und der Beamte sich dauernd innerhalb des Beamtenverhältnisses bewegt, sich mit ihrem Verhalten, namentlich auch mit ihrem politischen Verhalten, in und außer dem Amte nicht in Gegensatz zu ihren Amtspflichten setzen dürfen. Dort ist auch aus der Entstehungsgeschichte der Reichsverfassung nachgewiesen, daß die Beamten an den durch Art. 118, 130 a. a. O. geregelten Grundrechten nur in den durch das Disziplinar-Ges. gezogenen Schranken teilnehmen. Hieraus ergibt sich ohne weiteres die Fehlsamkeit der in der Entscheidung der Vorinstanz zum Ausdrucke gebrachten Ansicht, ein Beamter vergehe sich gegen das den Staatsbürger und deshalb auch den Beamten durch die Reichsverfassung gewährleistete Recht der freien Meinungsäußerung erst, wenn er politische Anschauungen in einer Form vorbringe, mit der er gegen § 2 Abs. 2 des Disziplinar-Ges. verstößt. Entscheidend ist vielmehr, weil der Angesch. sich zwar einer Verfehlung nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 des Disziplinar-Ges. nicht schuldig gemacht hat, damit aber noch keineswegs die im § 2 a. a. O. unter Strafe gestellten Tatbestände erschöpft sind, allein, ob sich der Angesch. sonst im Sinne des § 2 Abs. 1 vergangen hat. Das war vorliegend im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 zu bejahen. Selbst bei dem Zustand, in welchem der Angesch. gemäß den Aussagen der Zeugen nach der voraufgegangenen durchzechten Nacht war, mußte sich ein Mann in seiner Stellung und von seiner Bildung, auch wenn er eine politische Anspielung nicht beabsichtigte und die jetzigen politischen Zustände sowie Persönlichkeiten nicht den früheren Verhältnissen gegenüberstellen wollte, sagen, daß er angesichts der für Beamte auch außerdienstlich gebotenen Zurückhaltung in politischen Dingen bei der Ueberreichung des Fahnennagels ein Zitat nicht wählen dürfe, welches schon mit Rücksicht darauf, daß er die Uniform der alten Armee bei seiner Ansprache trug, als in politischem Sinne gemeint aufgefaßt werden und, wie dies bei mehreren Zeugen geschehen ist, Anstoß erregen konnte, zum mindesten die in dienstlicher Eigenschaft auf dem Feste anwesenden Persönlichkeiten in eine peinliche Lage brachte. Indem er dies außer acht ließ und sich nicht bewußt blieb, daß ein Beamter als „Diener der Gesamtheit" sich auch außerdienstlich in der Betätigung der ihm durch die Reichsverfassung gewährleisteten Freiheit der politischen Gesinnung vor allem bei öffentlichen Veranstaltungen, zumal wenn die Möglichkeit besteht, daß sie in das politische Gebiet, gleichgültig welcher Richtung, hinüberspielen könnten, weitgehendster Zurückhaltung zu befleißigen sowie auf die Anschauungen Andersdenkender Rücksicht zu nehmen hat, handelte der Angesch. grob fahrlässig und verletzte damit die ihm durch sein Amt auferlegten Pflichten. Er war daher mit einer Geldbuße zu bestrafen.

Dienstvergehen durch private Kundgebungen eines Beamten. Urt. d. OVG. vom 26. September 1929 — IX. O. 3. 29 —.

Der Kläger (Bürgermeister) hat sich in den Briefen, deren Inhalt zu disziplinarer Bestrafung geführt hat, einer Reihe von Aeußerungen schuldig gemacht, durch welche die Personen, die an der Verwaltung und Geschäftsführung der Republikanischen Beschwerdestelle teilhaben, sich mit Recht gekränkt fühlen konnten. Der Kl. wirft der Beschwerdestelle vor, sie unterhalte Spitzel, sie schütze Feiglinge und das landfremde Spitzeltum; er spricht von Anrempelungen eines solchen Instituts und von der ganzen Minderwertigkeit der Art seines Vorgehens; er erklärt, das Gefühl des deutschen Volkes für Anstand und Sauberkeit werde solche Beschwerdestellen ablehnen.

Dieses Vorgehen des Kl. muß als ein Dienstvergehen angesehen werden. Denn der Beamte ist als solcher Diener der Allgemeinheit und dadurch zu besonderer Zurückhaltung verpflichtet. Er hat sich bei seinen Kundgebungen jederzeit diejenige Mäßigung und Objektivität aufzuerlegen, welche das Ansehen seines Amtes und seiner Stellung als ein des allgemeinen Vertrauens würdiges Organ der Gesamtheit bedingt. Bei seinen Kundgebungen ist der Beamte niemals nur Privatmann; das Amt ergreift seine ganze Persönlichkeit; bei allen seinen Handlungen, nicht nur im Dienste im engsten Wortsinne, muß er sich stets bewußt bleiben, daß das Amt ihn bindet, und sich das Maß von Zurückhaltung auferlegen, das durch seine amtliche Stellung bedingt ist (Urt. des OVG. vom 3. Juli 1928. E. 83, 404 ff.). Damit erledigt sich die Einwendung des Kl., daß er die fraglichen Briefe als Privatmann geschrieben habe. Der Inhalt der Briefe selbst läßt die Mäßigung, Zurückhaltung und Vorsicht vermissen, die Pflicht des Beamten ist und die der Beamte ganz besonders dann beobachten muß, wenn er sich gegen einen Beschwerdeführer wenden zu müssen glaubt.

Es trifft zu, daß der Kl. die Briefe in der Abwehr geschrieben hat. Deshalb kann jedoch eine Befreiung von der Disziplinarstrafe auf Grund des § 193 des StGB. nicht in Frage kommen. Denn nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs beseitigt diese Bestimmung nur die kriminelle Strafbarkeit einer Beleidigung und ist im Disziplinarverfahren wegen seines abweichenden Charakters auch analog nicht anwendbar (E. 83, 398 ff.). Es war dem Kl. jedoch als strafmildernd zugute zu rechnen, daß er gereizt und beleidigt war, als er die Briefe schrieb, die zu seiner Bestrafung geführt haben.

Dem Kl. stehen also erhebliche Milderungsgründe zur Seite. Dazu kommt, daß er ein Kommunalbeamter von einwandfreier Dienstführung ist und sich um die Stadt verdient gemacht hat. Bei Würdigung seiner Gesamtpersönlichkeit war ferner zu beachten, daß er sich in kritischer Lage Verdienste um das Deutschtum in der Provinz erworben hat. Der Senat hielt daher wegen der disziplinarisch strafbaren, beleidigenden Aeußerungen die geringste Disziplinarstrafe, eine Warnung, für ausreichend, aber als Sühne auch für geboten.

Die Untergebenen sind nicht berechtigt, die Arbeit mit dem eines Disziplinarvergehens bezichtigten Vorgesetzten abzulehnen. Urt. d. OVG. vom 1. Mai 1929 — D. U. 34. 27 —.

Die höchsten Disziplinarbehörden haben übereinstimmend stets Beamte bestraft, die planmäßig angeblich belastendes Material gegen ihren Vorgesetzten sammelten und über ihn Bücher oder Listen führten. Ebenso unzulässig war es natürlich, wenn der Oberstadtsekretär im Auftrage der Beamtenschaft dem jetzt angeschuldigten Bürgermeister mitgeteilt hat, die Beamten müßten die Arbeit mit ihm „ablehnen", bis er sich von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen „gereinigt" hätte. Dem Untergebenen steht ein solches Urteil gegenüber seinem Vorgesetzten überhaupt nicht zu. Für ihn bleibt der einzige Weg in solchen Fällen die Anzeige an die Vorgesetzten seines Vorgesetzten, nach sehr sorgfältiger Nachprüfung und in achtungsvoller Form; Beamte, die sich hartnäckig weigerten, Befehle eines Vorgesetzten entgegenzunehmen und unter ihm Dienst zu tun, weil sie angaben, ihm keine Achtung mehr entgegenbringen zu können, hat der Senat aus dem Dienste entfernt.

Ebenso wenig aber steht den Mitgliedern von städtischen Körperschaften ein solches Urteil über den Magistratsdirigenten zu. Auch diese haben die Entscheidung über erhobene Anschuldigungen ganz den Vorgesetzten des Dirigenten zu überlassen. Es war deshalb schon unzulässig, wenn Magistratsmitglieder Zeugen über die gegen den Bürgermeister laut gewordenen Anschuldigungen vernahmen; auch die Vorermittlungen für ein Disziplinarverfahren hat nur der Dienstvorgesetzte anzustellen; die Magistratsmitglieder stehen aber zu dem Dirigenten nicht im Vorgesetztenverhältnisse, sondern das Umgekehrte trifft zu. Ganz unzulässig war es ferner, wenn die Magistratsmitglieder die Arbeit mit dem Angeschuldigten einstellten, bis er sich „gereinigt" habe. Ganz abgesehen davon, daß selbst die Vorgesetzten derartiges im Disziplinarverfahren nicht verlangen können, weil kein Beschuldigter sich zu „reinigen" hat, sondern umgekehrt erwarten kann, daß ihm der Beweis geliefert wird, ganz abgesehen ferner davon, daß die Magistratsmitglieder dieses Verlangen noch aufrechterhielten, als das von ihnen selbst anfangs gewünschte „Urteil" des Staatsanwalts dahin ausgefallen war, es liege keinesfalls das vermutete Verbrechen vor — ganz abgesehen von alledem entscheiden auch über die vorläufige Ausschließung eines Angeschuldigten vom Amte — und darauf läuft, wie gerade der vorliegende Fall zeigt, der Beschluß auf Einstellung der Mitarbeit hinaus — nur seine Dienstvorgesetzten, wie diese auch allein über seine Eignung zum Amte zu befinden haben. Entsprechend hat deshalb der Senat Mitglieder eines Kreisausschusses vom Amte entfernt, die glaubten, einen ihnen gesandten, kommissarischen Landrat nicht für geeignet halten zu müssen, und seinen Ladungen zu Sitzungen wie hier hartnäckig keine Folge leisteten (vgl. E. des OVG. 79 S. 440 f.).

Dasselbe trifft auf den Stadtverordnetenvorsteher und die Stadtverordneten zu, welche sich dem Vorgehen des Magistrats nachträglich anschlossen. Der Regierungspräsident hätte deshalb, solange er den Angeschuldigten nicht suspendierte — wozu, wie er wohl zutreffend angenommen hat, die Bezichtigungen keinen hinreichenden Anlaß boten —, den Bitten des Angeschuldigten um Wiederherstellung seiner Autorität entsprechen sollen.

Jedenfalls können die Zeugen, die sich an diesen unzulässigen Maßnahmen so hervorragend beteiligt haben, nicht als unvoreingenommen erachtet werden.

Wahrung der Berufungsfrist — Beschluß des Diszipl.-Hofs vom 21. Oktober 1929 — D 51/29. — Der rechtzeitige Einwurf der Berufungsschrift in den Briefkasten der Regierung genügt auch noch nach Schluß der Dienststunden zur Wahrung der Frist, weil sonst die verschiedene Lage der Geschäftsstunden die einheitlich festgelegte Berufungsfrist zu verschiedenen Zeitpunkten beenden würde und zudem ein der Oeffentlichkeit zugänglichen Briefkasten die Annahme rechtfertigt, daß die dort eingeworfenen Zuschriften als in den Gewahrsam der Behörde gelangt, angesehen werden sollen.

Verschiedenes.

Zur Reform des Disziplinarrechts hat der Ausschuß des Deutschen Anwaltvereins für öffentliches Recht unter Zustimmung des Vorstandes des Deutschen Anwaltvereins folgende Beschlüsse gefaßt:

„Schleunige Reform des Disziplinarverfahrens der Beamten in Reich und Ländern. Die Reform soll sich in der Richtung bewegen:

1. Der Disziplinarprozeß ist umzugestalten nach den Grundsätzen des modernen bürgerlichen Strafprozesses: der Oeffentlichkeit, Mündlichkeit, Unmittelbarkeit.
2. Die heutige Voruntersuchung des Disziplinarprozesses wird ersetzt durch diejenige des bürgerlichen Strafprozesses. Das Schwergewicht des Disziplinarprozesses muß ebenso wie beim bürgerlichen Strafprozeß in der Hauptverhandlung liegen.
3. In allen Fällen, in denen das Disziplinarverfahren gegen den Beamten mit dem Ziele der Dienstentlassung eingeleitet wird, ist die Verteidigung des Beamten eine notwendige.
4. Das Disziplinargericht ist an die Feststellungen des bürgerlichen Strafrichters nicht gebunden.
5. Im Falle der Dienstentlassung sollen die Rechte der Hinterbliebenen grundsätzlich nicht betroffen werden.
6. Die Forderung der Reichsverfassung nach Wiederaufnahme des Verfahrens ist zu verwirklichen (Art. 129 Abs. 3).
7. Die Beschleunigung der Disziplinarprozesse ist angesichts ihrer erfahrungsmäßig übertrieben langen Dauer dringend erforderlich.
8. Wird mit der Reform im Reich nicht sofort begonnen, so haben die Länder, soweit noch nicht geschehen, ihrerseits die Entwicklung gesetzgeberisch zu fördern."

Reichsgerichtsentscheidungen in kurzen Auszügen. (Herausgegeben vom Deutschen Richterbund, München 1930, J. Schweitzer Verlag [Arthur Sellier], Preis 2 M.) — Das eben erschienene 125. Bändchen der Sammlung, das dem gleichen Bande der amtlichen Sammlung (Zivilsachen) entspricht, enthält eine Anzahl wichtiger Entscheidungen zum Beamtenrecht. Wir weisen gern auf die Neuerscheinung hin.

Die preußischen Richtlinien für die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in Strafsachen gegen Lehrer finden in der Juristischen Rundschau der „Deutschen Juristen-Zeitung" 1930, Heft 10 (durch Rechtsanwalt Hachenburg) folgende Beurteilung:

„Der Amtl. Preuß. Pressedienst berichtet über einen Erlaß des Preuß. Kultusministers. Darin sind Richtlinien für die Vernehmung von Jugendlichen und Kindern in Strafsachen gegen Lehrer aufgestellt. „Mehr als der Laie ahnt, liegt hier die Gefahr vor, daß das schließliche Ergebnis der Vernehmung kein objektives Bild des Tatbestandes, sondern nur das subjektive Bild des oft leicht beeinflußbaren Kindes ist oder die Ansicht des vernehmenden Beamten wiedergibt." Wer jemals einen solchen Fall der Anklage gegen Lehrer oder Geistliche, wie überhaupt irgendeinen Fall, bei dem Kinderaussagen eine Rolle spielten, erlebt hat, wird dies bestätigen. Jeder erfahrene Kriminalist, Staatsanwalt, Richter oder Verteidiger weiß, wie ungeheuer schwer es ist, die Wirklichkeit von der Phantasie zu trennen. Die Gefahr eines Fehlurteils liegt außerordentlich nahe. Daher ist es zweifellos geboten, hier besondere Vorsicht walten zu lassen. Darum soll auch die Vernehmung von Kindern und Jugendlichen in der Regel in die Hand der Schulverwaltungsbeamten gelegt werden. In der Niederschrift von Kinderaussagen sind die Vorgänge möglichst wörtlich so zu schreiben, wie es die Kinder selbst getan haben. Die Uebersetzung in die Sprache des Erwachsenen ist zu vermeiden. Daher soll auch bei unaufschiebbaren Vernehmungen nach Möglichkeit stets der Schulverwaltungsbeamte zugezogen werden. Man geht also dabei davon aus, daß der Schulmann selbst die zur Kindervernehmung erforderliche psychologische Vorbildung besitzt. Ob dies wirklich zutrifft, wird nicht immer sicher sein. Jedenfalls wird es ihm, der das Kind kennt, leichter gelingen, den richtigen Weg zur Aufdeckung der Wahrheit zu finden, wenn er in erster Linie Pädagoge sein wird."

Aus Zeitschriften. Wahl von Mitgliedern der Schuldeputationen und Schulvorstände durch Zuruf möglich? (Armbruster.) Preuß. Volksschularchiv Bd. 27, H. 4. — Gutsbezirksauflösung und Schulverhältnisse. (Hütteroth.) Ebenda. — Verteilung der Schulunterhaltungslasten in Gesamtschulverbänden nach dem Steuersoll. (Armbruster.) Ebenda. — Gastschulbeiträge für die städt. höheren und mittleren Schulen. (Standke.) Die Landgemeinde 1930, 9. — Privateigentum und öffentliche Zweckbestimmung bei Trennung vereinigter Kirchen- und Schulämter in Preußen. (Schulte.) Jur. Wochenschrift 1930 (59. Jg.), 14. — Um das Kirchschullehn. Sächs. Schulztg. 1930, 15. — Ein Beitrag zur Frage der Unterhaltung der höheren Lehranstalten in den kreisangehörigen Städten Preußens. (Dr. Dr. Günther.) Dtsch. Philologenblatt 1930, 21. — Der Schutz der Kinder und Jugendlichen im Hausgehilfengesetz. Sächs. Schulzeitung 1930, 18. — Zur Frage des Erwerbs der Beamteneigenschaft. (Köttgen.) Archiv des öffentlichen Rechts 1930 (18. Bd.), 2. — Die fehlerhafte Beamtenanstellung. (Schack.) Beamten-Jahrbuch 1930 (17. Jg.), 4.

Druck von W. & S. Loewenthal, Berlin SW 19, Grünstraße 4.